Freitag, den 9. Juni.

Thorner  Zeitung.

Nro. 134. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations=Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei den Königl. Post=Anstalten 1 Thlr. — **Inserate** werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1871.

Tagesbericht vom 8. Juni.

Die Differenz zwischen dem Fürsten von Bismarck und dem Reichstage ist ausgeglichen. Der Reichskanzler gab nach und damit war Alles vorbei. (s. Reichstagsgesetz in Nr. 131 u. Bl.) Man wird auf die dem Reichstage angesonnene Demüthigung nicht zurückkommen, vorausgesetzt, daß Aehnliches, wie bei der dritten Lesung des Elsaß=Lothringen=Gesetzes vorkam, sich nicht wiederholt. Und der Reichskanzler scheint den besten Willen zu haben, mit dem deutschen Parlament auf gutem Fuß zu bleiben. Es geht mit der deutschen Politik des Reichs nicht vorwärts, wenn der Kanzler des Reichs mit derjenigen Instanz sich verfeindet, welche ihm bei all seinen Actionen den besten u. sichersten Beistand leisten kann. Die Junker und die Pfaffen haben nur Partikular=Interessen im Auge, das Reich ist ihnen gleichgiltig, zehn Mal sogar im Wege. Es gehört nicht viel Philosophie dazu, um hierüber mit sich in's Klare zu kommen. Bismarck's Erklärungen waren aufrichtig. Wenn er sie in Relativsätzen vorbrachte und sie hinter Humor versteckte, so thut das nichts zur Sache. Er hat mit dem Parlament sich wieder gutgestellt, und alles Uebrige ist nebensächlich. Materiell befand in der Commission der Reichskanzler sich im Unrecht. Warum sollte das Provisorium, wie er durchaus wollte, bis 1874 dauern? Es würde in dieser Gestalt dem Reich eine unerträgliche Last geworden sein; strebt doch gerade Bismarck thatsächlich darnach, aus dem Provisorium so rasch wie möglich herauszukommen und der Dictatur sich zu entschlagen. Denn er will — eine ganz eigenthümliche Idee — schon nächstens elsässisch=lothringische Abgeordnete in den Reichstag hineinbringen. Diese Intention beweist, wie unerträglich ihm selbst die Diktatur ist, und darum nehmen wir von ihr Akt. Im Uebrigen würde mit dieser Maßregel wenig oder nichts erreicht sein. Denn die elsässisch lothringischen Abgeordneten würden hier in Berlin mit Dingen sich zu befassen haben, die ihnen außerordentlich gleichgiltig sind, weil sie sich nicht auf diejenigen Reichstheile beziehen, die sie zunächst vertreten. Abgeordnete von Elsaß u. Lothringen haben erst festen Fuß hier, wenn beide Provinzen im Genuß der Reichsverfassung stehen. Andernfalls gerathen sie in eine Zwitterstellung. Bismarck sagt: sie können hier einen staatsrechtlichen Cursus durchmachen, theoretisch sich vorbereiten. Diese Vorbereitung wäre zu theuer und zu langweilig. Sie brauchen sich nur die stenographischen Berichte des Reichstages zu halten, und sie kommen ebenso weit, als wenn sie sich wählen lassen. Ueberdies sind unsere neuen Landsleute keine politischen Neulinge. Sie kommen aus einem Lande zu uns, wo das allerregste politische Leben geherrscht hat. Dieses Bismarck'sche Vorhaben, Reichstagswahlen in Elsaß und Lothrigen vornehmen zu lassen, wird noch oft zur Sprache zu bringen sein. Für heut ist es ein Beweis für die Richtigkeit des Reichstagsbeschlusses, das Provisorium nur bis 1873 dauern zu lassen.

— Die Beziehungen der österreichischen Regierung zu der deutschen Bundesregierung und dem Fürsten Bismark waren seit sehr langer Zeit nie so herzlich als grade gegenwärtig. Die Ursache hiervon ist natürlich nicht in der auf die Unterdrückung oder vielmehr Beiseiteschiebung des deutschen Elements in Oesterreich gerichteten Politik des Grafen Hohenwart zu suchen, sondern, in der Gemeinsamkeit der Interessen beider Staaten auf dem Gebiete der europäischen Politik, und zwar soll diese Uebereinstimmung sich nicht nur in Sachen der Donaufürstenthümer und in der orientalischen Frage kundgegeben haben, sondern auch in den westeuropäischen Angelegenheiten zu Tage getreten sein. An allen europäischen Höfen wird das Verhältniß der deutschen u. österreichischen Agenten und Diplomaten neuerdings als ein besonders freundschaftliches bezeichnet.

In Bezug auf den Versuch der Verfassungspartei im österreichischen Reichsrath, das Budget zu verweigern, ist man in hiesigen Regierungskreisen der Meinung, daß ein solches aggressives Vorgehen der österreichischen Regierung einen festern Halt und eine außerordentliche Kräftigung geben würde, indem alle konservativen und sog. nationalen, d. h. föderativen Elemente um die Regierung sich schaaren würden. Die hiesigen offiziösen Zeitungen nehmen in dem österreichischen Verfassungskonflikt ganz entschieden für die Regierung Partei.

In Bezug auf die inneren französischen Angelegenheiten hat sich die deutsche Politik bekanntlich die strengste Neutralität zu Pflicht gemacht. Es ist deshalb auch keineswegs begründet, was verschiedenen Zeitungen von hier aus berichtet wird, daß den Orleanisten und Legitimisten von Berlin aus entgegengewirkt wird, dagegen die Napoleoniden preußischen Unterstützung sich zu erfreuen hätten. Bei der vollständigen Zerrüttung der inneren Verhältnisse in Frankreich würde es augenblicklich ganz gleichgiltig sein, ob die Orleans, Legitimisten oder Napoleoniden die Regierung übernehmen; die Einen wie die Anderen würden auf lange Jahre hinaus in Bezug auf die chauvinistische Propaganda gegenüber Deutschland aus der Phrase nicht heraustreten können. Deutschland kann allen Intriguen und Manövern der monarchischen Parteien in Frankreich mit größter Ruhe zuschauen.

Die italienische Regierung soll hier neuerdings wegen der eventuellen Haltung Deutschlands bei einem Wiederauftauchen der römischen Frage sondirt haben, und hat der italienische Gesante, wie wir vernehmen, eine sehr befriedigende Erklärung erhalten. Deutschland wird niemals in die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes durch französische Waffen willigen.

Deutscher Reichstag.

51. Plenarsitzung am 7. Juni.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung des Militär=Pensionsgesetzes. Die Diskussion beginnt bei den §§ 94 und 95, über die Unterstützung der Hinterbliebenen von Mannschaften und unteren Militärbeamten handelnd. Dazu liegt eine lange Reihe von Amendements vor. — Der Bundescommissar bittet, die Verheißungen von Beihilfen, mit Ausnahme derer von Wittwen und Waisen, nur facultativ in das Gesetz aufzunehmen, weil sonst leicht der übergroßen Ansprüche wegen die Bedürftigen Schaden erleiden möchten. — Herz wünscht vor allen Dingen, die Beihilfe für Eltern und Großeltern, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, obligatorisch zu machen. — v. Kardorff vertheidigt die Ausführungen des Bundeskommissars. — Graf Rittberg vermißt die nöthige Klarheit darüber, in welcher Weise die Pensionen auf die Matrikularbeiträge vertheilt werden sollen. — Der Bundescommissar. Die Pensionen der Invaliden des letzten Krieges sollen nicht durch Matrikularbeiträge, sondern aus den bereitesten Mitteln der Kriegsentschädigung gedeckt werden. In welcher Weise der auszuscheidende Fonds zu verwalten ist, darüber sind die verbündeten Regierungen noch nicht schlüssig. — v. Mallinckrodt empfiehlt die Annahme seines Amendements, die gesetzliche Beihilfe den Eltern der Offiziere zu gewähren, wenn letztere die einzigen Ernährer ihrer Eltern waren. — v. Oheimb. Die Beihilfe könne allen denen nicht versagt werden, deren Erhaltung dem Verstorbenen oblag; nur müsse dahin gesehen werden, daß nur wirklich Bedürftige die Unterstützung erhalten. — v. Hoverbeck hebt die Schwierigkeiten bei der Behandlung der ganzen Vorlage hervor; für die Invaliden und deren Hinterbliebenen würde er jede Summe bewilligen; durch die Hereinziehung der Friedens=Invaliden müssen selbstverständlich aber entweder die Kriegsinvaliden beraubt, oder aber dem Staate eine für die Zukunft ganz unerträgliche Last auferlegt werden. — Kriegsminister v. Roon. Die Regierung glaubte mit der Vorlage einem Beschlusse des norddeutschen Reichstages zu entsprechen, welcher in der letzten Session bei der Berathung mehrer Petitionen den aussprach, daß dem nächsten Reichstag ein allgemeines Gesetz zur Regelung der Pensionsverhältnisse der Offiziere, Soldaten und Hinterbliebenen vorgelegt werde. — v. Hoverbeck. Durch diesen Beschluß sollte in keiner Weise der Frage vorgegriffen werden, ob für die Invaliden des jetzigen Krieges nicht ein besondres Gesetz

Die Bedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeit für das Verhältniß von Kirche und Staat.

Durch das in der Bulle des Papstes Pius IX. am 18. Juli 1870 kundgemachte Dogma „von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes" ist festgestellt: 1. Der „von seinem Lehrstuhle aus" (ex cathedra) redende Papst ist unfehlbar; 2. der Papst redet von seinem Lehrstuhle aus, wenn er eine Lehre feststellt, die den Glauben oder die Sitten betrifft und von der gesammten Kirche festgehalten werden soll, wenn er solche Festsetzungen (Entscheidungen) trifft in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen; 3. derartige Festsetzungen des römischen Papstes sind aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich; 4. wer dieser Entscheidung zu widersprechen wagt, der sei im Bann.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß nicht erst der jetzige Papst unfehlbar geworden ist, sondern daß auch jeder frühere Papst unter den aufgestellten Bedingungen unfehlbar war. Was irgend einmal von irgend einem Papste ex cathedra erklärt worden ist, das ist vermöge göttlichen Beistandes als unabänderlich festgesetzt, und es ist Pflicht jedes Katholiken, es für absolute Wahrheit zu halten, weil von dem Glauben an dasselbe und von dem Leben nach demselben das Seelenheil abhängig ist.

Was zum Glauben gehört, ist aus den Katechismen und den Lehrbüchern der Dogmatik zu entnehmen. Was Gegenstand der Sitten sei, ist nicht so einfach zu sagen. Nach dem Handbuch der Moraltheologie von dem Jesuiten Gury, welches in den meisten Seminarien Italiens, Frankreichs, Oesterreichs, Deutschlands gebraucht wird, umfassen die Sitten das ganze Lebensgebiet der Individuen als solcher und ziehen auch so ziemlich das ganze Rechtsgebiet in ihren Bereich. Das unfehlbare kirchliche Lehramt kann sich also über alle Gegenstände erstrecken, welche für die sittliche Handlungsweise der Menschen eine Bedeutung haben. Nur der Papst selber hat das Objekt, den Umfang und die Grenze für eine unfehlbare Entscheidung zu bestimmen.

Um sich also über die Lehre der heutigen katholischen Kirche in Betreff des Verhältnisses dieser Kirche zum Staate Gewißheit zu verschaffen, muß man die Aussprüche der Päpste aufsuchen. Was diese als solche Lehre ausgesprochen haben, muß von den Katholiken nicht blos geglaubt, sondern auch befolgt werden. Denn nicht blos der Glaube ist nach der Lehre der Kirche nöthig, sondern auch das Leben nach dem Glauben, die Befolgung der Gebote der Kirche.

Welches sind nach den Aussprüchen der Päpste die päpstlichen Lehrsätze für das Verhältniß der päpstlichen Kirche zum Staate, den Ländern, Völkern und Individuen? Ein berühmter Lehrer des kanonischen Rechts, Professor Dr. J. Fr. Schulte hat sie in einer trefflichen Schrift, die kürzlich in 2. Auflage erschien*), aus den Quellen zusammengestellt, und dieselben lauten folgendermaßen:

1. Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen.
2. Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln.
3. Die Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen.
4. Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen.
5. Der Papst kann christliche Unterthanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papste gebannt ist, zu Sklaven machen und verschenken.
6. Die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Eingebung.
7. Die Kirche hat das Recht, die unbedingte Censur aller Schriften zu üben.
8. Der Papst hat das Recht, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. für nichtig zu erklären, von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche, des Klerus abträglich scheinen.

Zu diesem Satze enthält der Syllabus, welcher der Encyclica vom 8. Dez. 1864 als Ergänzung beigegeben ist, folgende Thesen:

Nr. 57 . . . Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche nicht abweichen.

30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung vom Civilrechte.

31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Civil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist durchaus nicht abzuschaffen, auch nicht ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.

34. Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte (sondern, wie es in einer Anmerkung zu der von dem Jesuiten Schrader bevorworteten, hier citirten Uebersetzung des Syllabus heißt, zu allen Zeiten vorherrschen muß).

44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der

*) Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet u. s. w. von Dr Joh. Friedrich Ritter von Schulte, o. ö. Professor des kanonischen und deutschen Rechts an der Universität zu Prag. Prag 1871. Verlag von F. Tempsky.

zu erlassen wäre. Es ist doch ein Unterschied, ob wir nach einem unglücklichen Kriege fünf Milliarden zu bezahlen haben, oder ob wir nach einem glücklichen Kriege fünf Milliarden empfangen. — Ludwig bemängelt den Unterschied in der Frist zur Zahlung von Erziehungsgeldern zwischen den Kindern der Offiziere und denen der Mannschaften. Er behält sich bezügliche Anträge vor. — Lasker tritt den Ausführungen Hoverbeck's entgegen. Der Soldat kämpft nicht für seine Person, sondern fürs Vaterland. Auch nach einem unglücklichen Kriege müssen die Invaliden angemessen versorgt werden, denn sonst ist der Staat bankerut. Angriffskriege führt Deutschland nicht, sondern nur Kriege für seine gerechte Sache. v. Bonin hält einen bestehenden Unterschied zwischen den Kindern der Offiziere und denen der Mannschaften fest. Letztere werden gewöhnlich schon mit dem 15. Jahre erwerbsfähig. v. Hoverbeck findet diese Unterscheidung ganz congruent der Abwägung des Ehrgefühls zwischen den Offizieren und Soldaten. — Damit ist die Debatte geschlossen. Bei der Abstimmung wird § 95 in nachstehender Fassung angenommen: „Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 3½ Thlr. monatlich gewährt. Eine Beihilfe im gleichen Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war. Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihilfe von 5 Thlr. monatlich." — Die übrigen Paragraphen der Regierungsvorlage werden ohne Debatte mit geringfügigen redactionellen Aenderungen angenommen.

Die freie Commission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs hat schließlich der Vorlage noch einen dritten Theil angefügt, welcher über die Ansprüche auf Pension den Rechtsweg eröffnet. Nach diesem Vorschlage sollen die Entscheidungen der Militärbehörden darüber, a) ob u. in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist; ob b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist; ob c.) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist; ob d) einer der im § 44 ad: 1 und 2 gedachten Falle vorhanden ist, und ob e.) sich der Invalide gut geführt hat, für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend zu machenden Ansprüche maßgebend sein. Ein Amendement des Abg. Zedlitz (Sagan) in die Lit. a „Dienstunfähigkeit" einzuschalten, ruft eine längere Debatte hervor und wird schließlich zu Gunsten eines Amendements v. Bonin zurückgezogen: eine neue Lit. „f., welcher Pensionsklasse der Invalide nach §§ 65—69 zu überweisen ist" einzufügen, zurückgezogen, und wird der letztere Antrag schließlich mit 129 gegen 96 Stimmen abgelehnt. — Die übrigen Paragraphen des Anhangs werden mit unbedeutender Modifikation angenommen.

Es folgt die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig zum obersten Gerichtshofs von Elsaß-Lothringen. Die erste Lesung leitet der Bundesbevollmächtigte Geh. Ober-Justizrath Dr. Falk mit einer warmen Empfehlung des Entwurfes ein. Daß ein oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen bestellt werden müsse, wird Niemand bestreiten, für die Einsetzung eines Kassationshofes liege aber zur Zeit noch kein Bedürfniß vor. Die Befähigung des Bundes-Oberhandelsgerichts zur Wahrnehmung des Strafrechts könne nach der Auswahl seiner Mitglieder nicht zweifelhaft sein. — Reichensperger (Olpe) erklärt sich gegen das Gesetz. Wenn der Reichskanzler eine Ahnung von den Gefühlen hätte, die meiner Ueberzeugung nach in Elsaß-Lothringen durch Annahme dieses Gesetzes hervorgerufen werden, würde er gewiß von dem Vorschlage abstehen. Dem französischen Rechtssystem muß Rechnung getragen werden, 1813 kam es der preußischen wie der hessischen und bayrischen Regierung nicht in den Sinn, den Kassationshof für die Rheinprovinz abzuschaffen, man würde den Vorschlag, die oberste Instanz der Rechtspflege mit Männern aus den alten Landestheilen zu besetzen, wie eine Ironie aufgefaßt haben. Die Ueberweisung der obersten Instanz an den rheinischen Kassationshof oder an die analogen Gerichte in München und Darmstadt würde bei den Elsässern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland viel besser pflegen. Ob ein guter Handelsrichter auch ein guter Strafrichter sein muß, diese Frage ist noch durchaus nicht entschieden. Der Herr Bundeskommissar hat auf das **Bedürfniß** der **Errichtung** eines obersten Gerichshofes in Deutschland hingewiesen und meint nun, hier sei die beste Gelegenheit zum Anfang. Das scheint mir aber doch ein falscher Grundsatz. Ich bin der Ansicht, daß die oberste Instanz für Elsaß-Lothringen nicht nach Leipzig, sondern nach Berlin oder München oder Kassel hingeleitet werden muß. — Graf Rittberg ist direct entgegengesetzter Ansicht; die Qualifikation des Bundes-Oberhandelsgerichts sei unzweifelhaft und gerade diese Institution werde in der neuen Provinz bald die Zugehörigkeit zum Reiche kräftigen und festigen. — Dr. Bähr ist ein Gegner der Vorlage; die unteren Instanzen in Elsaß und Lothringen würden es übel empfinden, von Leipzig aus rectificirt und belehrt zu werden. Die nationale Entwickelung müsse durch eine derartige Regelung der Rechtsverhältnisse schwer beeinträchtigt werden. — v. Lenthe spricht sich vom juristischen Standpunkte aus gegen die Vorlage aus, wie er auch die politischen Erwägungen, die für dieselbe geltend gemacht sind, als zutreffend nicht anerkennen kann. Wie andere deutsche Staaten, habe auch das Elsaß das Recht auf Schonung seiner Eigenthümlichkeiten. — Dr. Bamberger. Ganz abgesehen davon, daß wir 1816 auch einen Kassationshof mit deutschen Richtern erhielten, wird man unter allen Umständen keinen vollständigen Ersatz für den Pariser Kassationshof schaffen können. Es handelt sich hier um ein Uebergangsstadium, und hierfür ist der Leipziger Gerichtshof der geeignetste. Wir können mit dem obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen nicht warten, bis wir ein einheitliches Rechtsverfahren in Deutschland haben, wir müssen an die bestehenden Institutionen anknüpfen. — Die Ueberweisung an eine Commission zur Vorberathung wird abgelehnt.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus auf Freitag 11 Uhr.

Deutschland.

Berlin, 7. Juni. **Rücktritt v. Roons.** Man spricht jetzt vielfach von dem bevorstehenden Rücktritt des Kriegsministers v. Roon. Als Nachfolger wird einerseits der Genral v. Stosch genannt, anderseits wurde von dem sächsischen Kriegsminister v. Fabrice gesprochen. Der letzteren Nachricht wird von der „Wsr. Ztg." mit folgendem Zusatze widersprochen: „Die Nachricht war in dieser Gestalt nicht richtig wohl aber findet das hervorragende Verwaltungstalent und die allseitige Tüchtigkeit, welche General v. Fabrice wie früher in seiner Stellung als Generalgouverneur in Versailles, so jetzt in seiner Stellung als Generalgouverneur aller occupirten Gebiete an den Tag legt, in den maßgebenden Kreisen in hohem Grade Anerkennung und es ist daher nur natürlich, daß für den Fall der Vacanz einer hervorragenden Stellung in der Militärverwaltung der Blick auf Herrn v. Fabrice gerichtet ist."

— Die **peußischen Provinzial-** und **Kommunal-Ladtage**, deren Berufung auf den 20 oder 21. Juni in Aussicht genommen ist, werden sich vor allem den zur Ausführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes erforderlichen Berathungen zu widmen und besonders die Beschlüsse und Wahlen behufs Errichtung der Deputationen für das Heimathwesen vorzunehmen haben. Solche Deputationen sollen errichtet werden für Ostpreußen in Königsberg, für Westpreußen in Marienwerder, für Brandenburg in Berlin, für Pommern in Stettin, für Posen in Posen, für Schlesien in Breslau, für Sachsen in Merseburg, für Westfalen in Münster, für Rheinland in Köln, für Hannover in Hannover, für Schleswig-Holstein in Schleswig, für Hessen in Kassel, für Nassau in Wiesbaden, für Hohenzollern in Sigmaringen.

— **Nachdem eine große Anzahl der Truppen** aus Frankreich bereits in die Heimath zurückgekehrt, andere Truppenkörper auf dem Rückmarsch nach Deutschland begriffen sind, sind die Oberkommandos der 1., 2. und 3. Armee aufgehoben und demzufolge der deutsche Kronprinz und Prinz Friedrich Carl von dem Oberkommando der 3. und 2. Armee, General v. Göben von der Führung des Oberkommandos der 1. Armee entbunden.

— **Als Kuriosum** erwähnen wir das seit gestern in Berlin verbreitete Gerücht, die Königin Wittwe Elisabeth sei mit Tode abgegangen. Es ist nicht einmal etwas von einer Krankheit der hohe Frau offiziell bekannt.

— **Der Kaiser von Rußland** trifft hier am 9. dieses ein und setzt am 10. die Reise nach Ems fort. Am 12. hält Kaiser Alexander in Coblenz eine Parade über das Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment ab, dessen Chef er ist. Die Kaiserin von Deutschland, welche zu den Einzugsfeierlichkeiten von Baden-Baden nach Berlin kommt, wird dem russischen Kaiserpaar während dessen 14tägigen Aufenthalts in Ems einen Besuch machen.

— **Den Schluß der Reichstagssession** stellt die „Prov. Corresp." bestimmt zum 15. d. M. in Aussicht.

— **Ueber die Deputationen** der gesammten deutschen Armee und der Marine, welche mit dem Gardekorps am 16. d. in Berlin einziehen sollen, sind folgende Bestimmungen getroffen worden: Von dem Königs-Grenadierregiment (2. Westpreußisches) Nr. 7 wird ein vollständig mit Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten besetztes kombinirtes Bataillon, welchem sämmtliche mit Orden und Ehrenzeichen ausgezeichnete Mannschaften zuzutheilen sind, nach Berlin beordert. Außerdem wird aus der Armee ein aus allen Theilen der Infanterie zusammengesetztes Bataillon und ebenso von der Kavallerie eine Schwadron und von der Artillerie eine Batterie gebildet. Zur Bildung des Infanterie-Bataillons entsendet jedes Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon der Feldarmee, sowie das Seebataillon je einen Mann; diesen Mannschaften tritt eine Abtheilung Landwehr hinzu, welche das Berliner Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 35 aus sich freiwillig Meldenden bildet. An Offizieren kommandiren das 1., 2., 3., 7., 9., 11. und 1. bayerische Armeecorps und die württembergische Division je 1 Hauptmann, das 4., 5., 6., 8. 10., 12., 15. und 2. bayersche Armeecorps, sowie die 17. Infanterie- und die badische Division je ein Lieutenant, ferner jedes Armeecorps 4 Unteroffiziere und 1 Spielmann, die württembergische, badische und 17. Inf.-Division je 2 Unteroffiziere.

Auch die Feldgeistlichen, die Militärärzte rc. werden besonders vertreten sein. Die Marine entsendet eine Deputation von 1 Offizier und 20 Matrosen. Die nach Berlin zu Entsendenden sollen möglichst aus den Rittern des Eisernen Kreuzes gewählt werden, und es können an Stelle der Unteroffiziere auch Feldwebel und Wachtmei-

---

Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen.

54. Könige und Fürsten sind weder von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, noch stehen sie bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche.

62. Das sogenannte Prinzip der Nichtintervention ist nicht zu verkünden und nicht zu beobachten.

80. Der römische Papst kann und darf sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisanicht vergleichen und aussöhnen.

9. Der Papst hat das Recht, die weltlichen Machthaber, Kaiser und Könige, wegen Vergehen zu tadeln und erforderlichen Falls zu strafen, sowie eine Sache vor das geistliche Forum zu ziehen, bei der eine Todsünde konkurrirt.

10. Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden.

11. Der Papst hat das Recht, vom Eide gegen Fürsten, die er exkommunicirt, und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden.

12. Der Papst kann alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insbesondere ihre Ehe, lösen.

13. Der Papst kann von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) entbinden, nachher oder vorher.

14. Die Befolgung kirchlicher Befehle zur Verfolgung der Exkommunicirten bewirkt Nachlaß der Sünden.

15. Wer einen Exkommunicirten tödtet, ist kein Mörder im rechtlichen Sinne.

16. Der Papst hat das Recht, für Alle die Kleiderordnung festzusetzen.

Um die Bedeutung der vorstehenden Sätze, welche seit Gregor VII von den Päpsten aufgestellt worden sind, zu würdigen, muß man gleich hinzunehmen, daß der Syllabus des gegenwärtigen Papstes in Nr. 53 als kirchliche Lehre den Satz aufstellt:

Die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten nicht usurpirt, in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre nicht geirrt."

Ist demnach früher in der katholischen Kirche behauptet, gelehrt und geglaubt worden, daß sich aus den Handlungen der römischen Päpste kein Schluß ziehen lasse auf die Lehre der Kirche und daß, wenn die Päpste Fürsten abgesetzt, Völker und Länder verschenkt, von Eiden entbunden haben u. s. w., daraus nicht folge, daß dies Lehre der Kirche sei, so bleibt nach dem 18. Juli 1870 dem Katholiken, der das vatikanische Concil anerkannt, nichts Anderes mehr, als auch jene Grundsätze als feste kirchliche Lehre anzuerkennen, welche die Päpste direkt ausgesprochen haben, oder welche sich als unerläßliche Voraussetzungen ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit logischer Nothwendigkeit ergeben.

Die staatsrechtlichen Konsequenzen aus dem Unfehlbarkeitsdogma sind nun leicht zu ziehen. Da in den päpstlichen Konstitutionen und Akten alle Arten des staatlichen und privaten Rechtes enthalten sind: Verfügungen über Thron, Land, Leute, Gesetze, Verträge der Fürsten, Eigenthum Freiheit, Leben der Unterthanen, sowohl katholischer als nicht katholischer und nicht christlicher, Ehre, Testamente, Erbrecht, öffentliche und private Sicherheit, Ermächtigung zum Nehmen fremden Eigenthums, zu Beleidigungen und Verletzungen u. s. w u. s. w., so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden nach heutiger katholischer Lehre lediglich in ihrem eigenen Willen besteht. Da die päpstliche Gewalt sich auf jeden Christen, ja auf jeden Sterblichen erstreckt, so kann der Papst jeden Augenblick die alten Gesetze gegen Ketzer und Ungläubige handhaben, verschärfen und neue erlassen. Da der gläubige Katholik gehalten ist, die Vorschriften der Päpste nicht blos zu glauben, sondern auch zu befolgen, so haben die gläubigen katholischen Lehrer und Schriftsteller die päpstlichen Lehren als geltende vorzutragen, und brauchen katholische Staatsbeamte und überhaupt Katholiken sich im Gewissen nicht für verpflichtet erachten zur Beobachtung von Staatsgesetzen, welche von den Päpsten ausdrücklich verworfen sind oder mit den von den Päpsten verkündeten Grundsätzen im Widerspruche stehen.

Der Staat kann diese Grundsätze nicht mehr als bloß theoretische Ergüsse ohne praktischen Werth von dem Augenblicke ansehen, wo jedem Katholiken als göttlicher Glaubenssatz vorgeschrieben ist, die Päpste für unfehlbar zu halten. Mit der Geltung dieser Grundsätze ist kein nichtkatholischer Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens sicher; mit der Geltung dieser Grundsätze kann unter Umständen auch kein katholischer Regent, keine von Katholiken geführte Regierung, kein Katholik sicher sein, wenn er sich nicht unbedingt der päpstlichen Allmacht unterwirft.

Wir haben diese staatsrechtlichen Consequenzen fast wörtlich so gezogen, wie sie in der angeführten Schrift des kanonischen Rechtslehrers nach allseitiger Begründung ihrer Voraussetzungen gezogen sind. Es fragt sich: was hat der Staat zu thun, um die handgreiflichen Gefahren dieser streng logischen Schlußfolgerungen abzuwehren, was hat namentlich der deutsche Staat zu thun, gegen dessen Rechtszustand stets von den Päpsten, sowohl bei dem Augsburger Religionsfrieden, wie bei dem Westfälischen Frieden, wie endlich bei der Wiener Kongreßakte protestirt worden ist, weil sie die Rechte der Kirche dadurch verletzt fanden?

ster gewählt werden. Die militärischen Anordnungen über die Ausführung des Einzuges werden in den nächsten Tagen erlassen werden. Die Enthüllung des Standbildes Friedrich Wilhelm III. wird am 16. im unmittelbaren Anschluße an den Einzug durch eine kurze Handlung inmitten der im Lustgarten versammelten Truppen stattfinden. Am 17. wird im k. Schlosse ein großes militärisches Festmahl stattfinden; am 18. nimmt der Kaiser mit dem Prinzen und den Heerführern an dem feierlichen Dankgottesdienste Theil.

— Die städtischen Behörden werden dem Kaiser und den Heerführern ein großes Festmahl im Festsaale des Rathhauses geben.

Ausland.

Oesterreich. Die Krisis in Oesterreich nimmt einen immer acuteren Character an. Die durch die kaiserliche Antwort auf die Adresse des Abgeordnetenhauses geschaffene Situation geht ihrer Lösung entgegen. Die Majorität wird voraussichtlich in der Sitzung vom 6. d. M. das Budget ablehnen; sollte sie sich jedoch in dieser Voraussetzung täuschen, so dürfte ein großer Theil derselben sein Mandat niederlegen. Aus Wien wird vom 4. d. gemeldet: Der Gedanke, das Budget zu verweigern, findet in parlamentarischen Kreisen immer mehr Anklang. Ein endgiltiger Beschluß wird erst morgen gefaßt werden, und zwar in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung, an welcher sich alle Fractionen der Verfassungspartei betheiligen werden. Die äußerste Linke ist zur Budgetverweigerung unter allen Umständen entschlossen, auch dann, wenn die übrigen Fractionen diesem Beschluße nicht beitreten sollten. Die Linke unter Führung des Abgeordneten Dr. Herbst ist bereit, in Consequenz der Adresse über das Budget zur Tagesordnung übzugehen. Die Großgrundbesitzer bleiben den Principien treu, für welche sie bei der Abstimmung über die Adresse beitraten. Nur einzelne Mitglieder der verfassungstreuen Partei zögern noch, und machen Opportunitätsbedenken geltend. Es ist indessen anzunehmen, daß es gelingen wird, auch die noch schwankenden Mitglieder für den Beschluß zu gewinnen, der allein der Sachlage entspricht. Die Budgetverweigerung soll in der Form einer motivirten Tagesordnung ausgesprochen werden.

— Professor Michelis hat in Wien (v. 5. c) von der Behörde nach einigen Verzögerungen endlich die Erlaubniß zur Abhaltung seines populär wissenschaftlichen Vortrages gegen das Unfehlbarkeits-Dogma erhalten. — Pater Medardus, ein beliebter Prediger an der Franciscaner-Kirche in Preßburg, ist in Folge der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes und des jüngsten, durch eine antipäpstliche Volksversammlung hervorgerufenen Jesuiten-Krawalls aus dem Franciscaner-Orden ausgetreten. Der sehr geachtete Priester veröffentlicht in der „Preßburger Zeitung“ ein längeres Schreiben, durch welches er die Verwerfung des Unfehlbarkeitsdogmas motivirt.

Frankreich. Mit der Herstellung der regelmäßigen Postverbindungen siedeln die Blätter, welche das Weite gesucht, wieder nach Paris über und der alte Centralheerd des französischen Dichtens und Trachtens wird seine Anziehungskraft bald wieder geltend machen. Das Finanz-Ministerium kann ohne Paris nicht operiren, die andern Verwaltungszweige folgen ebenfalls den Ueberlieferungen und Gewohnheiten; die Regierung wird sich nun zwar nicht von der National-Versammlung trennen wollen, doch hat Thiers schon wiederholt angedeutet, daß Versailles auf die Dauer nicht in seiner jetzigen Stellung bleiben könne. Vorläufig lassen die Blätter wegen ihrer innigen Beziehungen zu ihren Genossen in der Nationalversammlung einige ihrer Mitarbeiter in der Parlamentsstadt. Der Zeitungsverkauf in den Straßen von Paris ist verboten. Ein großer Theil Gefangener wurde nach Cherbourg gebracht, darunter auch nahezu 1000 Frauen, auch dort werden zehn Kriegsgerichte wirken. Man sucht nämlich nach Spuren von Pulverschwärze an den Händen, nach Spuren häufigen Schießens an den Schultern u. s. w. und schickte die so gezeichneten nach Cherbourg. In der Ebene von Satory sind große Gruben ausgeworfen worden, um als Gräber der erschossenen Gefangenen zu dienen. Die Haussuchungen nach Waffen und Insurgenten dauern in Paris fort, der Verkauf von Petroleum und ähnlichen Brennstoffen ist verboten, die Polizei wird aufs strengste geübt, die Gendarmen von Paris sollen auf 6000, die Effectivstärke der Garde républicaine auf 12,000 Mann gebracht werden. Im Stadtviertel Belleville weigern die Soldaten sich aus Furcht vor Mordanfällen, allein auszugehen. Ferry hat den Maires von Paris Weisung ertheilt, die Schulen, wie sie im Moment der Einschließung der Hauptstadt waren, herzustellen. Die Vorbereitungen zum Wiederaufbau der Vendome-Säule haben bereits begonnen."

Asien. Die Nachrichten von der Hungersnoth in Persien sind entsetzenerregend. Wie man dem „Levant-Herald“ aus Tabris vom 30. April schreibt, hat die Dürre des vorigen Jahres am schlimmsten die südlichen und mittleren Provinzen heimgesucht. Selbst in der Straßen der Hauptstadt sterben die Armen zu Hunderten; aber in Khorasan ist es so weit gekommen, daß die Eltern ihre Kinder den Turkomanen in die Sclaverei verkaufen, um sie nur vor dem Tode zu retten, und in Ispahan soll man Leute angetroffen haben, wie sie Leichen ausgruben, um sie als Nahrung ihren verschmachteten Familien zu bringen. In Schiras, Yesd und Kirman suchen sich die Bewohner kümmerlich von Gras und Wurzeln zu ernähren, die sie noch etwa auf den Feldern finden. Die unheilvolle Nachzüglerin, die Pest, folgt der Hungersnoth rasch auf dem Fuße; und wenn beide ausgewüthet haben, wird die Bevölkung des Königsreichs furchtbar zusammengeschmolzen sein. —

Provinzielles.

Konitz. Die wegen ihrer militärischen Aventuren bekannt gewordene Bertha Weiß, welche ihre Strafe bereits verbüßt hat, ist jetzt in einzelnen angesehenen Häusern hier als Nähterin beschäftigt. Sie beabsichtigt nach Amerika zu gehen, sobald die Erbschaftsangelegenheit ihrer verstorbenen Großmutter, welche ein Vermögen von 19,000 Thalern. hinterlassen hat, geordnet ist.

Schneidemühl Eine Feierlichkeit seltener Art wurde am 30. Mai cr. in der hiesigen katholischen Pfarrkirche begangen. Es trat ein Brautpaar vor die Stufen des Altars, um den priesterlichen Segen zu ihrer ehelichen Verbindung zu empfangen. Nach einer solennen Messe wurde es durch den hiesigen Militär-Commendarius getraut. Ehelich verbunden, kniete es noch, als ein ehrwürdiges, allgemein geachtetes Ehepaar vor denselben Stufen niederkniete. Es waren die Eltern der jungen Braut, welche zu ihrem 50jährigen Ehejubiläum, der goldenen Hochzeit, den Segen durch denselben Geistlichen empfingen. Rührend war die seltene Scene und manche Thräne, sowohl des Festgefolges, als des Publikums aller hier vertretenen Confessionen documentirte den Eindruck dieser Feierlichkeit. Das Jubelpaar waren der Veteran aus den Befreiungskriegen, Ritter des eisernen Kreuzes, bisher Hauptmann der Invaliden-Compagnie, Herr Fischern und seine Gattin, welchem heute von Sr. Maj. dem Kaiser das Majors-Patent verliehen wurde. —

Nakel. Jesuiten-Manöver. Um das frühere Bernhardiner-Kloster Gorka wieder in den früheren Ruf zu bringen, ist auf Veranlassung des päpstlichen Kammerherrn und Domherrn Wolanski aus Oliva in den Pfingstfeiertagen von einigen benachbarten Geistlichen mit ihren Gläubigen eine Pilgerreise abgehalten worden. Die Leute kamen schaarenweise singend an. Auch hörte man wieder die alten Legenden erzählen, welche sich einst zu Gorka zugetragen haben sollen. Bis dahin war Gorka weniger besucht. — Im Laufe d. J. soll hier auch eine Jesuitenmission abgehalten werden.

Königsberg. In der Taucherei bei Brüsterort sind zwei neue Einrichtungen jüngst eingeführt worden: eine Laterne, welche auch unter dem Wasser brennt, indem dem Lichte mittels Gummischlauches eben so, wie dem Taucher, atmospärische Luft zugeführt wird. Mit Hilfe derselben kann auch Nachts auf dem Meeresgrunde nach Bernstein gesucht werden. Sodann ein Kasten unter welchem der Taucher auch bei starkem Seegange arbeiten kann. Dieses war bisher nicht möglich, da der Sturm den Meeresgrund eben so aufwühlt, wie die Wasserfläche. Unter dem Kasten aber hat der Taucher Windstille. —

— Ein Bürgermeister jüdischer Confession war unseres Wissens bisher in den preußischen Staaten noch nicht im Amte; gegenwärtig können wir jedoch einen derartigen Fall constatiren: Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Jarocin in der Provinz Posen hat ihren jüdischen Mitbürger, den bisherigen Vertreter des dortigen Districts-Commissarius Goldring, zu ihrem Bürgermeister erwählt und die Bestätigung dieser Wahl durch die Regierung ist erfolgt.

Locales.

— **Die Kinder des Waisen- und Armenhauses** hatten gestern Mittwoch, den 7. c., am Nachmittag einen „guten Tag“ im Wieser'schen Garten, zu welchem schon seit mehreren Jahren ein hochverehrter Gönner beider Institute die Mittel spendet. Die Kinder hatten ein frisches und gesundes Aussehen — ein erfreulicher Beweis für die Fürsorge, welche den schon früh vom Geschicke schwer heimgesuchten Kindern seitens der Verwaltungen der Institute gewidmet wird.

— **Pontonbrücke.** Gestern, den 7. c., früh ist das von der Stadt zum Transport der Pontons von Graudenz nach hierher engagirte Dampfboot „Narew“ (Zamoiski'sche Gesellschaft) dorthin abgegangen.

— **Eisenbahnangelegenheiten.** In Jablonowo sind bei der dortigen, jüngst beendeten Eisenbahnbrücke an beiden Seiten die Balustrade-Mauern eingefallen.

— **Kirchliches.** Durch ein Hirtenschreiben vom 20. v. M. hat der Bischof v. d. Marwitz bezüglich der kirchlichen Feier des am 16. d. Mts. stattfindenden 25jährigen Papstjubiläums Anordnungen getroffen. Der genannte Tag soll, wie an den höchsten Festtagen geschieht, durch ein feierliches Geläute am Vorabend begrüßt werden, und am Tage selbst, dem 16. Juni, soll ein feierliches Hochamt gehalten und Te Deum gesungen werden. Der darauf folgende Sonntag soll einem 12stündigen Gebete nach Weisung des Papstes gewidmet werden und Festgottesdienst stattfinden. — Sodann Sammlung von Peterspfennigen. —

— **Weinhandel.** Nach einer Mittheilung der französischen Regierung ist durch Circular der Zollverwaltung vom 26. Mai angeordnet worden, daß alle vertragsmäßigen Bestimmungen, welche vor dem Kriege auf die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich Anwendung fanden, sofort wieder in Kraft zu setzen sind. Demgemäß ist im deutschen Zollgebiete der Zollsatz von 2⅔ Thlr. vom Centner für französischen Wein wieder in Wirksamkeit getreten.

Briefkasten.

Eingesandt.

Zur Warnung vor dem Genuß von Morcheln.

Vor einigen Tagen verstarb die Frau des Lehrers Hennig zu Jablonowo bei Uscz in Folge Genusses von Morcheln, welche sie selbst zubereitet hatte. Auch der Ehemann, wie seine Tochter, welche von den Pilzen gegessen hatten, liegen hoffnungslos darnieder. Nach Aussage des Arztes sind die Pilzen giftig gewesen, was bei den Morcheln öfter vorkommt und bei Zubereitung dieser Pilzen die höchste Vorsicht und Prüfung nothwendig macht.

Auf der Versammlung des Lehrervereins „Volksschule“ welche im v. M. in Marienwerder stattgefunden hat, war die Entwickelung und der jetzige Stand unseres Volksschulwesens Gegenstand einer langen Lobrede, in welcher unter Anderem behauptet wurde, daß Schule und Heer stets der Augapfel der Hohenzollern gewesen sei und zum Beweise dafür auf obiges geflügelte Wort Victor Cousins Bezug genommen, das eine Anerkennung unseres Volksschul- und Heerwesens sogar seitens des Erbfeindes involvire. Die Entstehungsgeschichte des Cousin'schen Ausspruchs ergiebt, daß er auf einem Humbug beruht. In den dreißiger Jahren wurde bekanntlich Heinrich Simon in das Ministerium Eichhorn berufen, um eine übersichtliche Zusammenstellung der Mängel des Schul- und Unterrichtswesens im preußischen Staate, der unumgänglich nöthigen höhern Dotirung sämmtlicher Schulanstalten und der Mittel zur Aufbringung der Mittel zu dieser Dotirung, zu fertigen. Simon fand bald, daß das ganze Ministerium, Direktor v. Ladenberg, sein Antipode Johannes Schulze, die Bischöfe Roß, Neander, Ehrenberg, die Räthe Kortüm, Brüggemann, Condee darin einig waren, daß das Ministerium jämmerlich dotirt und kein Ministerium so schlecht gestellt sei, als das ihrige. Geistliche und Lehrer müßten „fast Hungers sterben“ (wörtlicher Ausspruch Eichhorns). Einer der Notabilitäten des Ministeriums behauptete: es gäben ja wenige Staaten für öffentlichen Unterricht so wenig, als Preußen aus Staatsmitteln. Für alle 116 Gymnasien nur 180,000 Thlr., während Frankreich für seine 35 Colleges das Doppelte gäbe. Simon fragte: „wie steht es aber mit Cousins klassischem Lande der Schulen und Kasernen?“ O! Cousin haben wir eingeredet, was ihm nöthig war zu wissen. (Vergl. Heinrich Simon, ein Gedenkbuch für das deutsche Volk von Jakoby Th. 1. S. 151. 155.) Hoffentlich wird diese Notiz genügen, um Jedem die Bedeutung des Cousin'schen Ausspruchs und der darauf gegründeten Lobpreisungen in ihrem wahren Werth erscheinen zu lassen.

Das Buch: Heinrich Simon, empfehlen wir allen Volksbildungsvereinen zur weitesten Verbreitung. V.

Kaisergesang.

Mel.: Heil Dir im Siegerkranz.
(Versuch einer Umgestaltung der Volkshymne.)

Wallend wie Wetterbraus
Stürm' über Deutschland aus
Eherner Klang —
Hell wie die Wangen glühn,
Wie Schwerter Funken sprüh'n,
Hoch wie die Adler ziehn —
Kaisergesang!

Heil Ihm, dem siegumglänzt
Die Heldenstirne kränzt
Der Lorbeerzweig;
Der Frankreich niederrannt',
Süd fest an Norden band,
Bis neu in ihm erstand
Kaiser und Reich!

Mehrer des Reichs allzeit,
Auf Deutschlands Herrlichkeit
Hast Du's gestellt, —
Und wo das Recht es gilt,
Spiegelt dein Friedensschild
Leuchtend der Freiheit Bild,
Siegreicher Held!

Wie Du das Vaterland
Schufest mit starker Hand
Einig und frei; —
Sollst wie ein Demantstein
Fest Du beschlossen sein
In unsrer Seelen Schrein
Einig und treu.

Thore und Herzen auf! —
Von deinem Siegeslauf,
Kaiser, zeuch ein!
Schwört mit erhobner Hand,
Wie Gott das heil'ge Band
Um Wilhelms Schläfen wand,
Ihm euch zu weihn!

Wall' auf wie Sturmgetos'
Eidschwur so frei und groß,
Ernst, feierlich;
Wilhelm von Gottes Gnad',
Kaiser durch eigne That,
Herrscher nach weisem Rath —
Gott segne Dich!

Hans Koester.

Höchst beachtenswerth

für alle Diejenigen, welche geneigt sind auf eine solide und Erfolg versprechende Weise dem Glücke die Hand zu bieten, ist die im heutigen Blatte erschienene Annonce des Hauses **Bottenwieser & Co. in Hamburg.**

Börsen-Bericht.

Berlin, den 7. Juni cr.

Fonds:	fest.
Russ. Banknoten	81⅛
Warschau 8 Tage	80½
Poln. Pfandbriefe 4%	70⅝
Westpreuß. do. 4%	83¼
Posener do. neue 4%	87⅝
Amerikaner	97⅝
Oesterr. Banknoten 4%	82½
Italiener	56¼
Weizen:	
Juni	77⅝
Roggen:	matt.
loco	51½
Juni-Juli	51½
Juli-August	51⅞
September-October	53
Rüböl: pr. Juni	25½
pro Septbr.-Octbr.	25$^{11}/_{12}$
Spiritus	still.
loco	17. 11.
pro Juni-Juli	17. 4.
pro Juli-August	17. 9.

Getreide-Markt.

Thorn, den 8. Juni. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: schön. Mittags 12 Uhr 15 Grad Wärme. Wenig Zufuhr; Preise nominell.

Weizen bunt 126–130 Pfd. 70–74 Thlr., hellbunt 126–130 Pfd. 76–78 Thlr., hochbunt 126–132 Pfd. 78–80 Thlr. pr. 2125 Pfd.

Roggen 120–125 Pfd. 45–46 Thlr. pro 2000 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 41–44 Thlr., Kochwaare 46–50 Thlr. pro 2250 Pfd.

Spiritus pro 100 Qrt. à 80% 16–16¼ Thlr.

Russische Banknoten 81½, der Rubel 27 Sgr. 1 Pfg.

Danzig, den 7 Juni. Bahnpreise.

Weizenmarkt: matte Kauflust Preise unverändert. Zu notiren: ordinär rothbunt, schön roth-, hell- und hochbunt, 116–131 Pfd. von 62–78 Thlr., extra fein glasig und sehr hell 79–80 Thlr.

Roggen matt, polnischer in Partien 120–125 Pfd. von 46⅔–49 Thlr, pr 2000 Pfd.

Gerste kleine 101–108 Pfd. nach Qualität 42 – 44 Thlr., große 105–114 Pfd. nach Qual. 44–48 Thlr. pro 2000 Pfd.

Erbsen, nach Qualität, ordinäre und weich 39 – 41 Thlr. bessere und gute Kochwaare von 42–49 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Hafer guter inländischer von 44–45 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Spiritus 16⅓ Thlr.

Stettin, den 7. Juni, Nachmittags 2 Uhr.

Weizen, loco 60 – 80, per Juni-Juli 78 pr. Juli-August 78¼, per Sptbr.-Octbr. 77¼.

Roggen, loco 50–53, per Juni-Juli 51½, per Juli-August 52, per Sptbr.-Octbr. 53¼.

Rüböl, loco 100 Kilogramm 26 Br., per Juni 100 Kilogramm 25⅚, per Septb. Octbr. 100 Kilogr. 25½.

Spiritus, loco 16$^{11}/_{12}$, per Juni-Juli 17 Br., per August-September 17⅙.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 8. Juni. Temperatur: Wärme 13 Grad. Luftdruck 27 Zoll 11 Strich. Wasserstand: 3 Fuß 2 Zoll.

Inserate.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck.